

für das

K i n d e r h e i m
 =====
 des Seraphischen Liebeswerkes Luzern.
 (Kapuzinerweg 21)

§ 1.

Das Kinderheim des seraphischen Liebeswerkes Luzern hat zum Zweck die Erziehung von Kindern, die dem Seraphischen Liebeswerke anvertraut sind. Die Kinder werden teils dauernd zur Erziehung im Hause behalten bis zur Selbständigkeit, teils vorbereitet, um sie als Pflegekinder in braven Familien unterzubringen. --Das Haus soll auch ein Heim sein für schulentlassene Pfleglinge, zur Zeit ihrer beruflichen Ausbildung in Luzern oder bei vorübergehender Stellensoligkeit, wie auch für schulpflichtige, die aus irgendeinem Grunde vorübergehend in das Haus aufgenommen werden müssen. --Es ist schulentlassenen Mädchen Gelegenheit geboten, sich im Kochen, Nähen, Bügeln, Gartenbau und Kinderpflege auszubilden.

§ 2.

Die Kinder bilden einen Familienverband und stehen unter der Leitung, ständigen Aufsicht und mütterlichen Fürsorge von ehrw. Schwestern der göttlichen Vorsehung aus dem Institut Baldegg. Die Oberaufsicht übt der Vorstand des S.L.W. Luzern durch den Hochwürdigen Pater Direktor.

§ 3.

Die Tagesordnung ist folgende:

Aufstehen: im Sommer in der Regel um 5,30, im Winter um 6 Uhr

Nachdem sich die Kinder gewaschen, gekämmt und ihre Zähne gereinigt haben, werden die Betten zum Lüften aufgedeckt und die Fenster geöffnet... Alsdann gemeinsames Morgengebet, und wenn möglich für die grösseren Kinder Besuch einer Hl. Messe.

Frühstück: ca. 7 Uhr, bzw. 7,30; nachher Bettmachen, Zimmer- und Hausreinigung, Vorbereitung auf die Schule. Jedes Kind soll lernen das Bett selbst herzurichten.

Mittagessen: 12 Uhr, nachher Erholungspause und Arbeit nach Anweisung der Schwester Oberin.

weisung der Schwester Oberin.

Vesperbrot: ca. 4 Uhr; nachher Besorgen der Schulaufgaben und von Arbeiten nach Anordnung der Oberin.

Nachtessen: um 6 oder 7 Uhr; gemeinsames Nachtgebet, nachher kurze Erholung und Mithelfen in der Haushaltung und Besorgen der eigenen Kleider. Die Mädchen, die unmittelbar nach dem Nachtessen in den Hausgeschäften zu helfen haben, verrichten unmittelbar vor dem Schlafengehen das gemeinsame Nachtgebet.

Schlafengehen: im Sommer spätestens 9,30; im Winter spätestens 9 Uhr.

Bei der Morgen- und Abendandacht sollen die Kinder für die Wohltäter des S.L.W. ein besonderes Gebet verrichten.

§ 4.

Weil die Religion das Fundament einer guten Erziehung und eines glücklichen Lebens ist, und weil auch im Anstaltsleben an Gottes Segen alles gelegen ist: darum herrsche im Kinderheim als Erstes der Geist wahrer echter Religiosität. Die täglichen Gebete, das Morgen-, Abend- und Tischgebet soll von allen Kindern regelmässig, geordnet und andächtig verrichtet werden... Die grösseren Kinder sollen angehalten werden, nach Möglichkeit das eine oder andere Mal an Werktagen der hl. Messe anzuwohnen. Einige Male in der Woche soll auch, nach dem Ermessen der Sr. Oberin von den Kindern der hl. Rosenkranz oder ein Teil desselben gemeinschaftlich bei der Arbeit, in der Hauskapelle oder bei der Nachmittagsandacht in der Kapuzinerkirche verrichtet werden.

Die Kinder besuchen regelmässig, nach Anweisung der Sr. Oberin, an Sonn- und Feiertagen den Vor- und Nachmittagsgottesdienst in der Pfarrkirche. Fällt die Christenlehre aus, so können die Kinder der Segensandacht in der Kapuzinerkirche beiwohnen.

Alle Kinder gehen alle Monate einmal gemeinsam, nach Anweisung der Sr. Oberin, zum Empfange der Sakramente der Busse und des Altars. Die öftete Kommunion ist sehr zu empfehlen, um die Gnade Gottes leichter bewahren, die Standespflichten besser zu erfüllen und den besondern Segen Gottes sich reichlicher verdienen zu können.

Weil das hl. Gebet und die hl. Sakramente etwas überaus Heiliges und Verehrungswürdiges sind, werden die Kinder bei diesen Verrichtungen alle Ehrfurcht und Andacht anwenden. Die Hauskapelle